

hierdurch eingeschärft, den Gerichtspersonen des Orts aber, wo ein neuer Hausbau ohne vorherige Concession unternommen wird, die sofortige Meldung an das Amt, oder Kammer-Guts-Bericht, bei zehnen Thaler Strafe, zugleich zur Pflicht gemacht, und sind selbige von dem Justizbeamten, oder Gerichtsverwalter deshalb besonders anzuweisen.

Die Amtshauptleute werden endlich, ein jeder in seinem Bezirke, nach Maßgabe des 12ten §. der ihnen ertheilten Instruction, auf genaue Befolgung dieser Anordnung Aufsicht führen, und bei wahrzunehmender Nachlässigkeit an Uns Anzeige erstatten.

Nach gegenwärtigem Generale, dessen Publication, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., zu bewirken ist, haben sich Alle, die solches angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Dresden, am 14ten November 1825.

Freiherr von Manteuffel.

Carl Gottlob Berger.

Ausgegeben zu Dresden, am 2ten December 1825.